

**Bezirksvertretung Senne  
über - 164 - z. H. Herr Grabe**

**Mitteilung zum Prüfauftrag, die Oetkerstraße als verkehrsberuhigten Bereich  
auszuweisen und zu sperren**

Bei der Oetkerstraße handelt es sich im zusammenhängend bebauten Bereich zwischen Milanweg und den Haus-Nr. 33 und 34 auf einer Länge von 290 m um eine Mischverkehrsfläche mit einer Breite von ca. 6 m bzw. 12 m (zwischen den Haus-Nr. 11-19 bzw. 12-20).

A) Verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325.1; „Spielstraße“):

Nach den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 325.1 gemäß § 42 StVO

- kommt ein verkehrsberuhigter Bereich nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht
- müssen die mit Zeichen 325 gekennzeichneten Straßen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein,
- darf Zeichen 325 nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.

Um das Geschwindigkeitsniveau zu senken und das Aufenthaltsfunktion zu steigern sind Umbauten erforderlich. Für den baulichen Gesamteindruck in verkehrsberuhigten Bereichen ist eine dichte Folge von geschwindigkeitsdämpfenden Entwurfselementen erforderlich, zum Beispiel Teilaufpflasterungen, Einengungen und/oder Versätze.

In verkehrsberuhigten Bereichen ist unter Berücksichtigung der überwiegenden Aufenthaltsfunktion das Parken nur in entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt. Um einen Aufenthaltscharakter nicht zu konterkarieren wäre nur die Kennzeichnung vereinzelter unter Verlust zahlreicher Stellplätze denkbar. Hierzu sind Parkflächenmarkierungen oder entsprechende Pflasterungen erforderlich.

Kurzfristig ist hierzu keine Kostenschätzung möglich; sobald die notwendigen Daten anhand einer Planung ermittelt sind, können diese nachgereicht werden.

B) Sperrung:

Eine Sperrung darf als Beschränkung oder Verbot des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn es ohne straßenverkehrsbehördlichen

Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt. So muss die Unfallrate 30% über der von vergleichbaren Strecken liegen.

In § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld sind die Befugnisse der Bezirksvertretungen abschließend festgelegt. Lt. Abs. 1 Buchstabe I entscheidet die Bezirksvertretung u. a. über Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen.

Wenn es politischer Wunsch (Beschluss) ist, diese Verkehrsbeziehung zu unterbinden, wäre dies grundsätzlich möglich, sofern diese Straße bezüglich der Verkehrsbedeutung im Straßennetz der Stadt im geltenden Regelwerk (RIN, RASt) keine dem zu widerlaufende Funktion erfüllt. Im Rahmen der auf einen entsprechenden Beschluss folgenden Planung ist zu prüfen, wie sich die notwendigen Anforderungen lösen lassen und auch wie begleitende Maßnahmen nach der StVO aussehen müssen.

#### Ergebnis:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers wird keine verkehrliche Notwendigkeit zur Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches oder einer Sperrung gesehen, da der überwiegende Teil der P+R-Nutzer über die Brackweder Straße einfährt und das Unfallbild unauffällig ist. Sollte dies dennoch beschlossen werden, so ist eine Detailplanung zu erarbeiten, auf deren Basis die Kosten ermittelt werden können.

gez.  
Lewald